THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
JUNI 2011

VG Neustadt, Urteil vom 25.05.2011 – 1 K 1158/10.NW
Schadensersatzanspruch für behinderte Beamte bei
Fragen nach gesundheitlicher Eignung im Bewerbungsgespräch?

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VG Neustadt, Urteil vom 25.05.2011 – 1 K 1158/10.NW
Schadensersatzanspruch für behinderte Beamte bei Fragen nach gesundheitlicher Eignung im Bewerbungsgespräch?

EINLEITUNG:

Grundsätzlich ist die Frage nach einer Behinderung oder Schwerbehinderung im Bewerbungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unzulässig. Im Einzelfall kann die Frage allerdings gerechtfertigt sein, wenn die Behinderung die vertragsgemäße Arbeitsleistung dauerhaft unmöglich macht und ihr Nichtvorliegen somit eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung begründet. Dieser bereits bislang in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz wurde vom Verwaltungsgericht Neustadt bezogen auf einen behinderten Beamten bestätigt.

SACHVERHALT:

Ein schwerbehinderter Mensch hatte sich für die Beamtenlaufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Rheinland-Pfalz beworben. Im Bewerbungsgespräch wurden dem Bewerber Fragen zu seiner gesundheitlichen Eignung gestellt. Der Bewerber erklärte daraufhin, er sei oft müde und ohne Elan. Darauf wurde der Bewerber wegen Zweifel an seiner Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit abgelehnt. Im Anschluss begehrte der Bewerber vom beklagten Land eine Entschädigungsleistung nach dem AGG in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern mit der Begründung, der Dienstherr habe mit seiner unzulässigen Frage nach dem Gesundheitszustand im Vorstellungsgespräch und seiner darauf basierenden willkürlichen Ablehnungsentscheidung gegen das AGG-rechtliche Benachteiligungsverbot verstoßen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

ENTSCHEIDUNG:

Das VG wies die Klage des Bewerbers mangels Verstoßes gegen das AGG ab. Für eine Einstellung als Beamter sei die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zwingend erforderlich. Daher sei es dem Dienstherrn gestattet, sich im Bewerbungsverfahren im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs darüber ein Bild zu machen und erforderlichenfalls diesbezüglich nachzufragen. Die Frage nach der gesundheitlichen Eignung sie in diesem Zusammenhang zulässig. Ergäben sich – wie im vorliegenden Fall – aus den Angaben des Bewerbers nachvollziehbare Zweifel bzgl. seiner Leistungsfähigkeit sowie Belastbarkeit, sei die Ablehnungsentscheidung nicht willkürlich. Die Benachteiligung erfolge nicht wegen seiner Behinderung.

FAZIT:

Die Entscheidung bestätigt im Grundsatz die bisherige Rechtsprechung, wonach die Zulässigkeit der Frage der Schwerbehinderung grundsätzlich von der konkret auszuübenden Stelle abhängt. Es bleibt dabei, dass die Frage nach der Schwerbehinderung zulässig ist, wenn sie eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt. Das kann nicht pauschal für den Status des Beamten an sich, sondern nur bezogen auf die jeweilige vom Beamten auszuübende Stelle beantwortet werden.

Es bleibt bei der erforderlichen Einzelfallprüfung.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen